

ZUGORDNUNG „DIE 11 GEBOTE“



zum Hückelhovener Rosenmontagszug

- §1** Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Zugleitung, der Zugordner und der Polizei unbedingt Folge zu leisten; dies gilt besonders für die Einreihung in den Zug (Aufstellung) und bei evtl. Stillstand des Zuges.
- §2** Die Teilnahme am Zug erfolgt auf eigene Gefahr.
- §3** Der Einsatz von Signalhörnern ist verboten. Die Lautstärke der Musikanlagen auf den Wagen sind auf normale Lautstärke einzustellen (Richtwert 80 Dezibel).
- §4** Damit eine reibungslose Zugaufstellung durchgeführt und eine pünktliche Abfahrt erfolgen kann, bitten wir Sie, die Ihnen angegebene Route zu beachten. Die Ankunft am Aufstellplatz „Am Steinacker“ sollte spätestens um 11.30 Uhr sein.
- §5** Kindergruppen sind von den verantwortlichen Vereinen/Gruppen ausreichend durch Erwachsene bis zur Auflösung des Zuges abzusichern.
- §6** Bei jedem Wagen bzw. Fußgruppe muss ein Verantwortlicher bestimmt werden, der für die Sicherheit und Ordnung während des Zuges Sorge trägt. Die Zugbegleiter haben sich durch Warnbekleidung (Warnweste o.Ä.) kenntlich zu machen. Bei allen Wagen, von denen Wurfmaterial usw. geworfen wird, ist rechts und links zusätzlich eine Begleitperson einzuteilen, die darauf zu achten haben, dass niemand beim Aufheben des Wurfmaterials unter den Wagen gerät.
Wurfmaterial ist möglichst weit vom Wagen entfernt zu werfen.
- §7** Das Wurfmaterial muss so beschaffen sein, dass keine Personen damit verletzt werden können. Wegen evtl. Erkrankungsgefahren der Zuschauer (Allergien, Infektionen) darf Wurfmaterial bestehend aus Geflügelfedern, Heuhäcksel, Splitt usw. auf keinen Fall verwendet werden.
- §8** Wir gönnen jedem Zugteilnehmer seine Freude, doch nun eine eindringliche.
Bitte Halten Sie Maß beim Genuss von Alkohol
Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist strengstens verboten. Schäden und Verletzungen, die im Zustand der Trunkenheit (0,5 Promille) verursacht oder erlitten werden, unterliegen nicht dem Versicherungsschutz des von uns abgeschlossenen Haftpflichtvertrages. Die Zugleitung behält es sich vor, stark alkoholisierte Personen aus dem Rosenmontagszug zu entfernen.
- §9** Aus versicherungsrelevanten Gründen müssen die Kennzeichen der Zugmaschinen und der Hänger gut lesbar sein. Es reicht aus, wenn das Kennzeichen auf der Verkleidung des Wagens lesbar aufgemalt ist. Ebenso ist es erforderlich, ein 6 Km/h Schild rückseitig anzubringen. (etwa 10 x 10 cm groß).
- §10** Der TÜV-Rheinland schreibt vor, das ausnahmslos eine Beleuchtung an den Wagen angebracht ist. In Fahrtrichtung weiß und nach hinten rot mit funktionierenden Blinkern und Bremsleuchten.
- §11** Im Sinne des Umweltschutzes sammeln und entsorgen Sie bitte Ihr Verpackungsmaterial (Kartons, Plastiktüten usw.) selber.